

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.12.2006 (GVBl. I, S.666), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Angaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S.574), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen in der Sitzung am 06. November 2007 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen

beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Bürgerhäuser der Gemeinde Münchhausen in den Ortsteilen Münchhausen, Simtshausen, Niederasphe, Oberasphe und Wollmar dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen den Einwohnern der Gemeinde sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und dieser Ordnung zur Benutzung offen.
- 2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Bürgerhäuser und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 2

Anmeldung, Zulassung

- 1) Die Bürgerhäuser werden nur auf Antrag vermietet. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Nutzung bei dem/der zuständigen Hausmeister/in, von nicht ortsansässigen Personen beim Gemeindevorstand zu stellen.
Ausgenommen von der zeitlichen Regelung sind die Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeiern oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen.
Bei Stellung des Antrages auf Überlassung eines Bürgerhauses ist eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen.

- 2) Die Bürgerhäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
- 3) Das Hausrecht über die Gemeinschaftseinrichtungen übt der Gemeindevorstand aus, der dieses Recht delegieren kann.
- 4) Die Benutzung für gewerbliche Zwecke oder für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- 5) Jeder Besucher unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder den besonderen Anweisungen der für die Bürgerhäuser verantwortlichen Personen (Hausmeister/in).
- 6) Die den Vereinen, Gruppen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige und außerordentliche Veranstaltungen sind einzuhalten.
- 7) Die Zulassung von Veranstaltungen kann vom Gemeindevorstand versagt werden, wenn Störungen zu erwarten sind, Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder der/die zuständige Hausmeister/in wegen Urlaub, Krankheit oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht.
- 8) Die Kegelbahnen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden.
- 9) Im Bürgerhaus Simtshausen darf die Bühnendekoration des Dorftheaters frühestens vier Wochen vor Spielbeginn aufgebaut werden. Diese muss, wenn es eine Veranstaltung erforderlich macht, auch während der Spielsaison kurzfristig abgebaut werden.

§ 3 Haftung

- 1) Der Benutzer der Bürgerhäuser ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung der Gebäude und des Inventars zu achten.
- 2) Für entstehende Schäden haften die Personen, welche die Schäden verursacht haben. Gehören sie einem Verein an oder nehmen sie als Gäste an der Veranstaltung teil, haftet auch der Verein bzw. der jeweilige Veranstalter. Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort dem Gemeindevorstand bzw. dem/der Hausmeister/in zu melden
- 3) Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen diese abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen pp. durch den/die zuständigen Hausmeister/in festgestellt werden.
- 4) Der Veranstalter stellt die Gemeinde Münchhausen frei von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art.
- 5) Den Mietern oder sonstigen Benutzern ist es nicht gestattet die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.

- 6) Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen wurden, das Licht gelöscht, die Heizung gedrosselt und benutzte Geräte verschlossen wurden.

§ 4 Reinigung

- 1) Der Benutzer hat die gemieteten Räumlichkeiten spätestens bis 14.00 Uhr am Tage nach der Benutzung zu reinigen und dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Im Bedarfsfall muss die Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen.
- 2) Von den Benutzern wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben, wenn die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- 3) Das Inventar ist nach der Benutzung wieder so aufzustellen bzw. einzuräumen, wie es übergeben wurde.

§ 5 Bewirtschaftung

- 1) Dem Veranstalter ist freigestellt, seine Veranstaltung in eigener Regie zu bewirtschaften. Der Veranstalter hat bei öffentlichen Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde eine Einzelschankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz rechtzeitig einzuholen.
- 2) Die Bewirtschaftung der Kegelbahnen ist ausschließlich eine Angelegenheit des Hausmeisters/der Hausmeisterin.

§ 6 Kühlraum

- 1) Die Benutzung nur des Kühlraumes ist bei dem/der Hausmeister/in anzumelden; diese/r händigt den Schlüssel gegen Unterschrift aus. Der Kühlraum wird von dem/der Hausmeister/in in sauberem Zustand an den Benutzer übergeben. Nach Benutzung ist der Kühlraum unverzüglich in einem sauberen Zustand an den/die Hausmeister/in zu übergeben. Eigenmächtige Veränderungen der Inneneinrichtung sind nicht gestattet.

§ 7 Gebühren

- 1) Für die Vermietung der Bürgerhäuser werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeindevorstand kann vor der Vermietung oder Überlassung die Hinterlegung einer angemessenen Kautions oder den Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangen.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden eine Woche nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Bürgerhäuser werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes je Tag
(einschl. Beleuchtung, Heizung, Toiletten, Theke) | 100,-- € |
| b) | Für die Benutzung der Kücheneinrichtung je Tag
(einschl. Nebenkosten) | 30,-- € |
| c) | Kleiner Gemeinschaftsraum OT Niederasphe je Tag | 30,-- € |
| d) | Mittlerer Saal OT Niederasphe je Tag | 70,-- € |
| e) | Großer Saal (c + d) OT Niederasphe je Tag | 100,-- € |
| f) | Kleiner Gemeinschaftsraum OT Oberasphe je Tag | 30,-- € |
| g) | Benutzung der Jugendräume je Tag | 30,-- € |
| h) | Benutzung der Kegelbahn je Stunde | 4,-- € |
| i) | Kleiner Saal OT Simtshausen je Tag | 30,-- € |
| j) | Mittlerer Saal OT Simtshausen je Tag | 70,-- € |
| k) | Großer Saal (i + j) OT Simtshausen je Tag | 100,-- € |
| l) | Benutzung des Kegelraumes für Veranstaltungen | 30,-- € |

Für Veranstaltungen, die vorrangig der Gewinnerzielung dienen, werden 50 % Aufschlag auf die in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühren erhoben.

- 2) Eine stundenweise Benutzung der Bürgerhäuser für bis zu drei Stunden am Tag ist für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen zulässig:
- a) Filmvorführungen – Theater
- b) Veranstaltungen die der Gesundheitsvorsorge bzw. der Rehabilitation der Einwohner der Gemeinde dienen.
- Die Gebühr für die stundenweise Benutzung beträgt:
- | | |
|---------------------|---------|
| Vom 01.04. – 30.09. | 20,-- € |
| Vom 01.10. – 31.03. | 25,-- € |

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, weitere Ausnahmen zu zulassen.

- 3) a) Für die Benutzung nur des Kühlraumes wird eine Gebühr je Tag in Höhe von 5,-- € festgesetzt.
- b) Benutzung der Heißmangel
Die Gebühr für die Benutzung der Heißmangel beträgt je Minute 0,25 €
- 4) Keine Benutzungsgebühren werden erhoben für:
- a) Die Jahreshauptversammlung eines örtlichen Vereines. Besteht der Verein aus mehreren Abteilungen, gilt die Freistellung nur für eine vom Vereinsvorstand vorher benannte Abteilung.
- b) Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der Gemeindeorgane.
- c) von politischen Parteien und Wählergruppen, soweit diese zugelassen sind, vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung in jedem Bürgerhaus,
- d) die Benutzung von Räumlichkeiten durch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Münchhausen für Schulungs- und Unterrichtszwecke, soweit diese über keine geeigneten Räume verfügen,
- e) Veranstaltungen zur Seniorenbetreuung, soweit die Veranstaltungen nicht der Gewinnerzielung dienen.
- f) eine Veranstaltung der örtlichen Kirchengemeinden, soweit diese nicht der Gewinnerzielung dient.
- g) für Trainings und Übungsstunden der örtlichen Vereine.

- 5) Gebührenermäßig sind mit einem Abzug von 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr sind Beerdigungen, bei denen nur Kaffee und Kuchen gereicht wird.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- 1) Benutzer oder Veranstalter, die den ihnen nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung obliegenden Pflichten nicht nachkommen, oder den aufgrund der Nutzungsordnung erteilten Auflagen zuwider handeln, können von der weiteren Benutzung der Bürgerhäuser zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gemeindevorstand.

§ 10

Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung ist in allen Bürgerhäusern und Gemeinschaftseinrichtungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tag verlieren die Gebührenordnung vom 27. April 1994 sowie der Nachtrag vom 30.06.1999 ihre Gültigkeit.

35117 Münchhausen, 07. November 2007

Der Gemeindevorstand

(Peter Funk)
Bürgermeister